

# DOKUMENTATION ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ 2004 DER GEMEINDE JAMELN

## 1. Vorbemerkungen

Am 22. März 2002 fasste der Rat der damaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) im Einvernehmen mit den Räten ihrer Mitgliedsgemeinden folgenden Beschluss:

"1. Die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) erklärt die Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft als Pilotanwender für den Bereich "Samtgemeinde" des DOPPIK-Projektes des Landes Niedersachsen.

2. Dies beinhaltet die Umstellung der Haushaltssystematik ab 01.01.2004 auf die DOPPIK für alle von der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) bearbeiteten Haushalte."

Im Rahmen des Pilotprojektes war es ursprünglich vorgesehen, für jede Kommune eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2003 aufzustellen, um das Buchen im doppelten Hintergrund der installierten kameralen Software sowie eine Schlussbilanz 2003 zu ermöglichen. Wesentliche Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz waren die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden. Dazu waren neben einer Inventur (körperliche Bestandsaufnahme) auch die Bewertung der Anlagegüter und der Schulden erforderlich. Für die Erfassung und Bewertung wurden mangels rechtlicher Vorgaben die Grundsätze zur Aktivierung und Passivierung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Bewertungsgrundsätze des Neuen Kommunalen Rechnungswesens angewendet. Bei Fragen der Vermögensbewertung wurde regelmäßig auf Erfahrungen und Hinweise der Stadt Uelzen zurückgegriffen.

Dadurch, dass die Einführung des parallelen Buchungsbetriebes erst zum 1.7.2003 erfolgte, war es technisch nicht möglich, aus der damals im Entwurfsstadium vorliegenden Eröffnungsbilanz 2003 eine Schlussbilanz 2003 zu entwickeln. Es wurde daraufhin beschlossen, auf die Aufstellung dieser Schlussbilanz zu verzichten und per 1.1.2004 eine erste Eröffnungsbilanz aufzustellen. Da im Projektverlauf weitere Schwierigkeiten in der Umsetzung des Doppikprojektes auftraten, und zeitgleich die Strukturreform in Lüchow-Dannenberg personelle Kapazitäten band, konnte erst am 13.10.2006 für die damalige Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) eine erste Eröffnungsbilanz aufgestellt werden.

Im Rahmen der Prüfung dieser Bilanz sind in einigen elementaren Punkten Unterschiede in der Auslegung des Gemeindehaushaltsrechts zwischen der Samtgemeindeverwaltung einerseits und Rechnungsprüfungsamt und Kommunalaufsicht andererseits zu Tage getreten. Hinzu kommt, dass die Vermögensbewertung, die in der Projektphase quasi im „rechtsfreien Raum“ stattfand, in einigen Fällen nicht der heutigen Rechtslage entspricht, und die Kommunalaufsicht hier Korrekturen forderte. Um diese offenen Fragen und Probleme zu lösen, fand am 20.11.2007 ein Gespräch zwischen allen Beteiligten unter Beratung von Professor Jochen Horstmann von der Nds. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Hannover statt. In diesem Gespräch wurden die einzelnen Fragen und ihre Lösung besprochen. Die hieraus resultierenden Arbeiten führten zu umfangreichen Anpassungen und Änderungen, die sich sowohl auf die Vermögenswerte als auch die Abschreibungen und Auflösungen aus Sonderposten auswirkten.

## 2. Vorgehensweise

### Form der Bilanz

Gemäß § 54 GemHKVO wird die Bilanz in Kontoform aufgestellt

### Inventur/Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Eine körperliche Inventur wurde im Juni 2003 durchgeführt. Die Bewertung schloss sich unmittelbar an. Sie wurde für das bewegliche Vermögen im November 2003 und das unbewegliche Vermögen im April 2004 abgeschlossen. In den Folgejahren wurden Fehler berichtigt und Anpassungen an neue Rechtsvorschriften, insbesondere die ab 2006 vorliegende amtliche Abschreibungstabelle (s. Anlage)

vorgenommen. Weitere Details über die Vorgehensweise bei der Inventur und Bewertung im Jahre 2003/2004 können der Gesamtdokumentation über das Doppikprojekt der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) entnommen werden.

### 3. Bilanz

#### Aktiva

##### Vorbemerkung

In der Bilanz ist das Vermögen der Gemeinde grundsätzlich mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, ggf. vermindert um die darauf basierenden kumulierten Abschreibungen, anzusetzen. Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 96 Abs. 4 NGO). Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre (§ 60 Abs. 6 GemHKVO). Bei Grundstücksflächen, für die keine Vergleichswerte vorliegen (z.B. Straßengrundstücke), wird der Wert des Grund und Bodens mit 10 % - 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 € je Quadratmeter angesetzt (Hinweise des Nds. Innenministeriums zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand 1.5.2008, Quelle: [http://www.mi.niedersachsen.de/master/C4825479\\_N674318\\_L20\\_D0\\_I522.html](http://www.mi.niedersachsen.de/master/C4825479_N674318_L20_D0_I522.html)).

Eine Bewertung der Infrastrukturgrundstücke mit 10% des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke ergäbe ausschließlich Beträge von weniger als 1 € pro m<sup>2</sup>, eine Bewertung mit 25 % ergäbe nur für Flächen innerhalb von Ortslagen Werte über 1 €/m<sup>2</sup>. Da der überwiegende Teil der Grundstücke der Gemeinde sich außerhalb von Ortslagen befindet, ergäbe sich im Mittel über alle Infrastrukturflächen wieder ein Wert von weniger als 1 €/m<sup>2</sup>. Für Infrastrukturgrundstücke und ähnliche Flächen (z. B. Schutzpflanzungen) wurde daher mit dem Mindestwert von 1 €/m<sup>2</sup> gerechnet.

#### Pos. 1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände lagen nicht vor.

#### Pos. 2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören alle körperlichen Vermögensgegenstände, die von der Gemeinde zur Bereitstellung ihrer Leistungen genutzt werden, also das Anlage- und Umlaufvermögen im kaufmännischen Sinn.

##### Pos. 2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Hierzu zählen alle unbebauten Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden:

a) Grundstücke mit Baulandqualität	137.674,08 €
b) landwirtschaftliche Nutzflächen	13.645,25 €
c) Wald	15.186,75 €
d) Unland/Sonstiges	10.152,88 €

Der Wert der Grundstücke wurde wie folgt ermittelt:

zu a) Grundstücke mit Baulandqualität:

Gemarkung	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	Wert	Wertermittlung
Jameln	24	9,00	216,00 €	Bodenrichtwert
Breese im Br.	563	8,00	4.504,00 €	Bodenrichtwert
Breselenz (ohne Zielitz II und Zieleitz Erw.)	1.573	9,00	14.157,00 €	Bodenrichtwert
Volkfien	14	8,00	112,00 €	Bodenrichtwert
Breustian	8	8,00	64,00 €	Bodenrichtwert
Baugebiet Zieleitz II	20.886	2,26	47.202,36 €	Anschaffungswert (+ Vermessung)
Erweiterungsfläche Zieleitz	37.392	1,91	71.418,72 €	Anschaffungswert
<b>Summen</b>	<b>60.460</b>		<b>137.674,08 €</b>	

zu b) landwirtschaftliche Nutzflächen:

Gemarkung	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	Wert	Wertermittlung
Platenlaase - Acker	932	0,59	549,88 €	Bodenrichtwert
Platenlaase - Grünland	26	0,40	10,40 €	Bodenrichtwert
Jameln - Acker	605	0,53	320,65 €	Bodenrichtwert
Jameln - Grünland	1.085	0,40	434,00 €	Bodenrichtwert
Breselenz - Acker	700	0,59	413,00 €	Bodenrichtwert
Wibbese - Acker	236	0,53	125,08 €	Bodenrichtwert
Mehlfien - Acker	1.516	0,53	803,48 €	Bodenrichtwert
Mehlfien - Grünland	2.357	0,40	942,80 €	Bodenrichtwert
Teichlosen - Acker	2.550	0,53	1.351,50 €	Bodenrichtwert
Teichlosen - Grünland	130	0,40	52,00 €	Bodenrichtwert
Breustian - Acker	16.302	0,53	8.640,06 €	Bodenrichtwert
Breustian - Grünland	6	0,40	2,40 €	Bodenrichtwert
<b>Summen</b>	<b>26.445</b>		<b>13.645,25 €</b>	

zu c) Wald:

Gemarkung	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	Wert	Wertermittlung
Platenlaase	11.747	0,15	1.762,05 €	Bodenrichtwert
Langenhorst	19.151	0,15	2.872,65 €	Bodenrichtwert
Jameln	13.908	0,15	2.086,20 €	Bodenrichtwert
Breese i. Br.	8.840	0,15	1.326,00 €	Bodenrichtwert
Breselenz	9.882	0,15	1.482,30 €	Bodenrichtwert
Volkfien	4.097	0,15	614,55 €	Bodenrichtwert
Wibbese	20	0,15	3,00 €	Bodenrichtwert
Mehlfien	7.753	0,15	1.162,95 €	Bodenrichtwert
Teichlosen	23.143	0,15	3.471,45 €	Bodenrichtwert
Breustian	2.704	0,15	405,60 €	Bodenrichtwert
<b>Summen</b>	<b>101.245</b>		<b>15.186,75 €</b>	

zu d) Unland/Sonstiges:

Gemarkung	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	Wert	Wertermittlung
Platenlaase	2.650	0,10	265,00 €	Bodenrichtwert
Langenhorst	13	1,00	13,00 €	Bodenrichtwert/Mindestwert
Jameln	242	1,00	242,00 €	Bodenrichtwert/Mindestwert
Volkfien	31.850	0,10	3.185,00 €	Bodenrichtwert
Mehlfien	3.391	0,10	339,10 €	Bodenrichtwert
Breselenz, Zieleitz	2.703	2,26	6.108,78 €	Anschaffungswert (+ Vermessung)
<b>Summen</b>	<b>40.849</b>		<b>10.152,88 €</b>	

### Pos. 2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Hierunter fallen bebaute Grundstücke inklusive aufstehender Bauten sowie Grundstückseinrichtungen.

Die Gemeinde Jameln ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses in Platenlaase. Für das Gebäude wurde ein rückindizierter Herstellungswert von 25.510,25 € ermittelt. Zum 1.1.2004 beläuft sich der Wert noch auf 15.873,04 €. Da sich das Gebäude nicht auf einem eigenen Flurstück befindet,

sondern auf dem ansonsten dem Infrastrukturvermögen zugeordneten Dorfplatz, wurde nur die Gebäudegrundfläche als Grundstückswert mit 470,40 € dieser Position zugeordnet

### Pos. 2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die für den Gemeingebrauch vorgehalten sind, insbesondere Gemeindestraßen, Regenwasserkanäle, Wirtschaftswege und Gewässer 3. Ordnung.

Bei der Bewertung der Straßen wurden die tatsächlichen Baukosten angesetzt, wenn Akten für die Abrechnungen gegenüber Zuwendungsgebern oder Beitragspflichtigen noch vorlagen. Dies war in aller Regel möglich, wenn die Straßenbaumaßnahmen nicht länger als 15 Jahre zurücklagen. In allen anderen Fällen wurden die Baumaßnahmen nach Material und Art in Bauklassen eingeteilt. Für die verschiedenen Bauklassen wurden die heutige Anschaffungs- und Herstellungswerte pro m<sup>2</sup> auf das Jahr der Fertigstellung rückindiziert. Dabei wurde ein grob vereinfachtes Schema angewendet, das auf nur drei Bauklassen aufgebaut war. Die Einstufung wurde von einem qualifizierten Verwaltungsmitarbeiter (Straßenbautechniker) vorgenommen. Bei den Grundstücken für Straßen und Wege wurde ein Durchschnittswert von 1 €/m<sup>2</sup> angesetzt (s. o.), bei den Gewässern 0,15 €/m<sup>2</sup>.

Folgende Werte wurden festgestellt:

<b>Kategorie</b>	<b>Wert</b>	<b>Erläuterung</b>
Grundstücke für Verkehrsanlagen	1.102.858,80	Straßen u. Wirtschaftswege
Grundstücke sonst. Infrastrukturvermögen	19.942,66	Gewässer 3. Ordnung
Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen	464.857,28	Fahrbahnen etc.
Grundstückseinrichtungen Verkehrsanlagen	46.470,05	Straßenbeleuchtungen, Buswartehäuschen, etc.
Kanalnetz	97.730,67	Regenwasserkanäle
Spielgeräte	8.690,92	auf Kinderspielplätzen
Sportplatzgrundstücke	5.874,57	Mehrzweckplatz Breselenz
Sonst. unbewegl. Sachanlagevermögen	59.977,02	Bauliche Einrichtungen Mehrzweckplatz, Hinweistafeln Zieleitz II
<b>Summe</b>	<b>1.806.401,97</b>	

### Pos. 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Derartige Bauten waren nicht vorhanden.

### Pos. 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Ein Kriegerdenkmal wurde mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet.

### Pos. 2.6 Maschinen, technische Anlagen; Fahrzeuge

Zum 1.1.2004 waren Fahrzeuge, Maschinen usw. nicht vorhanden.

### Pos. 2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst die Einrichtungsgegenstände des Kinderspielkreises. Für diese wurde ein Erinnerungswert von 1 € eingebucht.

### Pos. 2.8 Vorräte

Die Gemeinde verfügt über keinerlei Vorräte.

### Pos. 2.9 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Am 01.01.2004 war die Erschließungsanlage im Baugebiet Zieleitz II noch nicht fertig gestellt. Berücksichtigt wurde die bereits angelegte Baustraße mit dem Herstellungswert von 15.391,60 €.

### **Pos. 3 Finanzvermögen**

#### Pos. 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder aus anderen Gründen, z. B. durch Vertrag, eine gleichwertige Stellung einnimmt. Die Gemeinde war an keinen Unternehmen beteiligt.

#### Pos. 3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung mit dem Unternehmen herzustellen und nicht zur Pos. 3.1 gehören. Beteiligungen dieser Art lagen nicht vor.

#### Pos. 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Zum Sondervermögen gehören die in § 102 NGO genannten Einrichtungen, wie z. B. rechtlich unselbstständige Stiftungen. Derartiges Vermögen war nicht vorhanden.

#### Pos. 3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind von der Gemeinde gegebene Darlehen. Die Gemeinde hatte am 31.12.2003 einen Geldbestand von 104.349,38 €. Dieser war in kameralen Zeiten Bestandteil der allgemeinen Rücklage. Die allgemeine Rücklage hatte u. a. die Funktion, nicht sofort benötigte investive Deckungsmittel aufzunehmen und für künftige Investitionen bereitzuhalten. Um diese Funktion der Investitionsdeckung in die Doppik zu übernehmen, wird der Teil der ehem. kameralen Rücklage, der nicht für eine eigene Kassenverstärkung benötigt wird (entspricht dem Wert des positiven Geldbestandes), in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 als Ausleihung an die Samtgemeinde ausgewiesen. Am 2.1.2004 erfolgt dann buchtechnisch die Rückzahlung der Ausleihung durch die Samtgemeinde, bei der Gemeinde eine entsprechende Einzahlung. Diese Einzahlung steht dann für spätere Investitionen wieder zur Verfügung.

#### Pos. 3.5 Wertpapiere

Die Gemeinde besitzt keine Wertpapiere.

#### Pos. 3.6 öffentlich rechtliche Forderungen

s. Pos. 3.8.

#### Pos. 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

s. Pos. 3.8.

#### Pos. 3.8 sonstige privatrechtliche Forderungen

Es werden öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen unterschieden. Bei Einführung der Doppik und Übernahme der offenen Forderungen aus dem kameralen System, mussten aus programmtechnischen Gründen alle Forderungen auf ein Bilanzkonto gebucht werden. Eine getrennte Ausweisung ist daher in der Eröffnungsbilanz nicht möglich. Der ausgewiesene Betrag von 104.112,83 € entspricht den kameralen Kasseneinnahmeresten zum 31.12.2003.

### **Pos. 4 Liquide Mittel**

s. Pos. 3.4.

## Pos. 5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

## Passiva

### Pos. 1 Nettoposition

Die Nettoposition besteht aus dem Reinvermögen, dem Jahresergebnis des letzten kameralen Abschlusses, den Rücklagen und den Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträgen. Die Nettoposition ist das Äquivalent für das handelsrechtliche Eigenkapital in der Privatwirtschaft.

#### Pos. 1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen besteht aus dem Reinvermögen (s. a. Pos. 1.1.1) und dem kameralen Sollfehlbetrag 2003 als Minusbetrag. Gemäß Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften werden in die erste Eröffnungsbilanz die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushaltes als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen; hierfür ist das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen.

#### Pos. 1.1.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen der Gemeinde berechnet sich wie folgt:

Vermögen einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (=Summe Aktiva)	2.223.260,18 €
- Schulden	- 86.547,64 €
- Rückstellungen	- €
- passive Rechnungsabgrenzung	- €
<b>= Nettoposition</b>	<b>2.136.712,54 €</b>
- Rücklagen	- €
- Sonderposten	- 472.559,40 €
<b>= Reinvermögen aus dem Inventar</b>	<b>1.664.153,14 €</b>
+ Sollfehlbetrag Verwaltungshaushalt 2003	12.402,06 €
<b>= Reinvermögen einschließlich Sollfehlbetrag</b>	<b>1.676.555,20 €</b>

#### Pos. 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)

Der Gesetzgeber beabsichtigt, mit der Ausweisung der Ausgabeüberschüsse aus Vorjahren, den in der kameralen Zeit entstandenen Verlust vorzutragen und zu dokumentieren. Auszusondernde Haushaltsausgaberreste gemäß Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften waren nicht gegeben.

#### Pos. 1.2 Rücklagen

Die Rücklagen in der Nettoposition sind gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung (§ 59 Nr. 42 GemHKVO). Am 1.1.2004 existierten noch keine derartigen Rücklagen.

#### Pos. 1.3 Jahresergebnis

Diese Position dient in der Schlussbilanz zur Aufnahme des Jahresabschlusses der Gesamtergebnisrechnung und stellt ggf. Fehlbeträge aus Vorjahren dar. Da der kameraler Sollfehlbetrag 2003 an anderer Stelle dokumentiert wird (s. Pos. 1.1.2), ist hier kein Betrag auszuweisen.

#### Pos. 1.4 Sonderposten

Gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO sind Sonderposten Investitionszuweisungen und –beiträge Dritter für die Anschaffung von Vermögensgegenständen. Sie werden über die gewöhnliche Nutzungsdauer der zuweisungsfinanzierten Sachanlage ergebniswirksam aufgelöst und dienen so der periodengerechten Verrechnung.

#### Pos. 1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Gemeinde hat für die unterschiedlichen Investitionen in Sachvermögen zweckgebundene oder zweckfreie Zuwendungen hauptsächlich von öffentlichen Institutionen erhalten. Soweit das durch diese Zuwendungen finanzierte Sachvermögen noch in der Bilanz mit einem Restbuchwert enthalten ist, ist auch die anteilige Zuwendung noch passiviert. Die Herkunft der erhaltenen Investitionszuweisungen zeigt die folgende Auflistung:

<b>Zuweisungsgeber</b>	<b>Buchwert 1.1.2004</b>
Investitionszuweisungen vom Bund	3.288,13 €
Investitionszuweisungen vom Land	137.158,13 €
Investitionszuweisungen vom LK und anderen Samtgem.	13.492,98 €
Investitionszuweisungen von der Samtgemeinde	67.908,84 €
<b>Summe</b>	<b>221.848,08 €</b>

#### Pos. 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Für den Bau von Erschließungsanlagen („Straßen“) erhebt die Gemeinde nach Maßgabe des BauGB bzw. des NKAG Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge. Für die erhobenen Beiträge gelten sinngemäß die Ausführungen unter Pos. 1.4.1. Der Buchwert dieser Beiträge per 1.1.2004 beläuft sich auf 228.331,32 €.

#### Pos. 1.4.3 Gebührenaussgleich

Die Gemeinde betreibt keine Einrichtung mit kostendeckenden Gebührensätzen, so dass die Bildung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich entfällt.

#### Pos. 1.4.4 Bewertungsausgleich

Nach § 96 Abs. 4 NGO ist bei der Ausweisung von Vermögen, das nach den Regeln über die Bewertung von Vermögen in der Bilanz ausnahmsweise mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen wird, in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert (Satz 3) ein Sonderposten für den Bewertungsausgleich zu bilden. Die Gemeinde hat lediglich in Teilen ihre Grundstücke (s. Vorbemerkung Aktiva) auf der Grundlage von Zeitwerten gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO bewertet. Da diese Regelung eine Spezialvorschrift ist, greift § 96 Abs. 4 NGO hier nicht (s. auch ANDERS et al.: Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen – Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR) – 2. Auflage 2008, Kapitel 11.2.6); Sonderposten für Bewertungsausgleich waren daher nicht zu bilden.

#### Pos. 1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

In dieser Position werden alle Investitionszuweisungen bzw. –beiträge gesammelt, die die Gemeinde bereits für noch nicht fertig gestellte Anlagegüter vereinnahmt hat, sogenannte „Anlagen im Bau“ (vgl. Pos. 2.9). Zum Bilanzstichtag hatte die Gemeinde 22.380 € Erschließungsbeiträge für die Erschließungsanlage „Zieleitz II“ erhoben.

#### Pos. 1.4.6 sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten existierten nicht.

## **Pos. 2 Schulden**

### Pos. 2.1 Geldschulden

Zu den Geldschulden zählen vor allem Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

#### Pos. 2.1.1 Anleihen

Eine Anleihe ist ein so genanntes „Forderungspapier“. Durch sie nimmt der Herausgeber der Anleihe einen Kredit am Kapitalmarkt zu festen Bedingungen auf. Die gemeindliche Form der Anleihe ist die Kommunalobligation. Anleihen waren nicht zu verzeichnen.

#### Pos. 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Kreditverbindlichkeiten sind gemäß § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Zum Bilanzstichtag existierte noch ein Darlehen bei der ehem. Kreissparkasse Lüchow-Dannenberg mit einem Rückzahlungsbetrag von 80.137,98 €.

#### Pos. 2.1.3 Liquiditätskredite

Die Gemeinde hatte keine Kredite zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit aufgenommen.

#### Pos. 2.1.4 sonstige Geldschulden

Es lagen keine sonstigen Geldschulden vor.

### Pos. 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften

Kreditähnliche Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 92 Abs. 6 NGO lagen nicht vor.

### Pos. 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Unter dieser Position sind sämtliche Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Werkverträge, Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge) auszuweisen, wenn der Vertragspartner seine Lieferung und Leistung schon erbracht hat, die Gegenleistung (Zahlung des Kaufpreises) aber noch aussteht. Der ausgewiesene Betrag entspricht den kameratele Kassenausgabenresten.

## **Pos. 3 Rückstellungen**

Rückstellungen umfassen gem. § 95 Abs.2 NGO zukünftige Zahlungsverpflichtungen, deren Höhe zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz nicht genau bekannt und/oder deren Fälligkeit nicht genau bestimmbar ist. Rückstellungen waren nicht zu bilden.

## **Pos. 4 Passive Rechnungsabgrenzung**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

---

Siems-Wedhorn